

48. Kann beschimpfender Aufzug an einem Grabe seitens einer zur Verfügung über das Grab berechtigten Person verübt werden?
St.G.B. § 168.

III. Straffenat. Ur. v. 21. Januar 1909 g. L. III 927/08.

I. Landgericht Magdeburg.

Gründe:

... Die Verurteilung wegen Vergehens gegen § 168 St.G.B.'s begegnet durchgreifenden Bedenken. Strafbar ist nach § 168, wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt. Soweit der Angeklagte sich darauf beschränkte, die auf den Grabhügel gelegten Kränze herunterzuwerfen, lag weder eine Zerstörung noch eine Beschädigung des Grabes vor; wohl aber konnte eine Beschädigung gefunden werden in dem Herausreißen der bereits, wenn auch erst unmittelbar vorher, eingepflanzt gewesenen Blumen; ob die „eingesteckten Weißdornstöcke“ eingepflanzt und Teile des Grabes waren, läßt das Urteil nicht er-

sehen. In jedem Falle fehlt aber nach den bisherigen Feststellungen ein hinreichender Nachweis dafür, daß der Angeklagte „unbefugt“ gehandelt hat. Nach den Ausführungen des Urteils war er „an und für sich als Ehemann und Erbe seiner verstorbenen Ehefrau befugt, über die Instandsetzung des Grabes zu verfügen“. Hatte er diese Befugnis, hatte er insbesondere, worüber das Urteil keinen näheren Aufschluß gibt, etwa selbst das Grab vom Verfügungsberechtigten gekauft oder gemietet, so verlor er die Befugnis ausschließlicher Verfügung über das Grab nicht dadurch, daß er einige Monate hindurch sich nicht um das Grab kümmerte. Er blieb insbesondere nach wie vor befugt, die Einmischung Dritter in die Schmückung des Grabes fernzuhalten, und wenn er den von dritter Seite ohne oder gegen seinen Willen angebrachten Grabsschmuck beseitigte, so kann hierin eine unbefugte Beschädigung des Grabes nicht erblickt werden, mag auch der Angeklagte nicht aus sittlichen Motiven gehandelt haben, sondern aus Wut und Rache gegen seine Schwiegermutter. Wie die Strafbarkeit unbefugter Beschädigung nicht davon abhängt, daß der Täter aus einem besonderen, auf Pietätsverletzung gerichteten Vorsatze heraus handelt (Goldammer's Archiv Bd. 39 S. 434), es vielmehr gleichgültig ist, ob die unbefugte beschädigende Handlung sich gegen das Andenken des Toten oder gegen lebende Personen aus Zorn gegen diese richtet, ebenso wird eine an sich befugte Beschädigung des Grabes, eine von dem Berechtigten innerhalb seiner Befugnisse vorgenommene, wenn auch beschädigende Änderung am Grabe nicht deswegen zu einer unbefugten, weil der Täter aus sittlich nicht zu billigenden Motiven gehandelt hat.

Was aber die weitere Alternative des § 168 St.G.B.'s anlangt: „Verübung beschimpfenden Unfugs an einem Grabe“, deren Tatbestand die Strafkammer gleichzeitig als verwirklicht erachtet, so ist zu berücksichtigen, daß hier eine in Verbindung mit dem Grabe, in räumlicher Beziehung zu ihm vorgenommene, grob ungehörige, eine Roheit der Gesinnung beweisende Handlung vorliegen muß, die sich gegen den Verstorbenen richtet und, wenn nicht in der Absicht, so doch mindestens in dem Bewußtsein vorgenommen sein muß, daß sie sich als Ausdruck der Verachtung des Verstorbenen darstellt (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 39 S. 155 [157]; Rechtspr. Bd. 9 S. 399). In dem bloßen Herausreißen und Wegwerfen der eingepflanzten

Blumen konnte daher die Verübung beschimpfenden Unfugs an dem Grabe im vorerwähnten Sinne nicht ohne weiteres gefunden werden, um so weniger, als nach den bisherigen Feststellungen die Annahme nahe liegt, daß der Angeklagte, als er die Blumen herausriß und wegwarf, nicht sowohl in der Absicht oder doch mit dem Bewußtsein gehandelt hat, seiner verstorbenen Ehefrau hiermit seine Verachtung kundzugeben, als vielmehr seine Schwiegermutter ärgern und seinem Haß ihr gegenüber Ausdruck geben wollte.

Sollte jedoch auf Grund der neuen Verhandlung der Tatbestand der Verübung beschimpfenden Unfugs auch nach der vorerörterten subjektiven Seite festgestellt werden können, so würde der Umstand, daß der Angeklagte etwa wegen seines Rechtsverhältnisses zum Grabe zur Entfernung der eingepflanzten Blumen berechtigt war, sonach sich der ersten Alternative des § 168 St.G.B.'s nicht schuldig gemacht haben könnte, weil er alsdann im Sinne derselben nicht „unbefugt“ handelte, dennoch seiner Verurteilung wegen beschimpfenden Unfugs nicht entgegenstehen. Denn der Tatbestand dieser Gesetzesbestimmung verlangt, wie erwähnt, nur, daß in Verbindung mit dem Grabe, in räumlicher Beziehung zu ihm eine grob ungehörige, gefinnungsrohe gegen die verstorbene Person gerichtete Handlung vorgenommen wird, die dieser Verachtung bezeigen soll. Eine solche Handlung kann aber auch der am Grabe vornehmen, der über dasselbe rechtlich zu verfügen in der Lage ist.